

ich studiere du studierst ersiees studiert

Rechtliche Situation bei Studien und Prüfungen, eine Punktation

Vorschriften sind in Österreich eine wichtige Einrichtung. Daher ist es für den gelernten Österreicher nicht verwunderlich, daß es auch für Hochschulen und Universitäten eine Fülle von Regelungen und Bestimmungen gibt. Auf den folgenden Seiten findest Du eine kurze Zusammenstellung von Bestimmungen, welche vor allem die Rechte bei Prüfungen betreffen. Es soll Dir eine kleine Hilfe sein im bürokratischen Dickicht der akademischen Ausbildung.

Rechtsgrundlage

Die auf den folgenden Seiten angeführten Anmerkungen beziehen sich auf Bestimmungen der Gesetze

- **Allgemeines Hochschulstudien-gesetz**, BGBl. Nr. 177/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 111/1994, im folgenden kurz bezeichnet mit AHStG und auf dem
- **Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten**, BGBl. Nr. 805/1993, im folgenden kurz bezeichnet mit UOG 93.

Neues Studienrecht

Im Moment wird sehr viel von der anstehenden Studienreform, dem sogenannten UniStG geredet. Dieses soll noch heuer im Parlament beschlossen werden und im Herbst in Kraft treten (wenn's wahr ist!). Dazu ist anzumerken, daß sich das UniStG am TechnikStudienGesetz orientiert und viele Bestimmungen im TechStG bereits vorweggenommen sind. Dazu kommt, daß es jedenfalls eine Übergangsfrist geben wird, d.h. die auf den folgenden Seiten angeführten Bestimmungen werden noch einige Zeit Geltung haben.

Eine Grundlage von Macht ist Information. Universitätslehrer sind meist deshalb mächtig, weil sie in rechtlichen Belangen besser informiert sind als Studierende. Die Kenntnis des rechtlichen Hintergrunds studienrechtlicher Bestimmungen kann keinem Studenten bzw. keiner Studentin schaden. Wenn sie uns mit dem Recht kommen, dann laßt uns sie mit ihren eigenen Waffen schlagen! Halten wir es mit Vrancois Villon, Dichter und Vagant des Mittelalters: „Die werden ihren Lohn bald kriegen für ihr gottverfluchtes RECHT!“

■ Christian Grad



Allgemeines zum Studienrecht

Da hab ich nun, mit heißem Bemühn...

Die Studien an den österreichischen Universitäten und Hochschulen haben eine Reihe von Zielen zu dienen, dazu zählen die Entwicklung der Wissenschaften, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die wissenschaftliche Berufsvorbildung, die Bildung durch Wissenschaft und die Weiterbildung der Absolventen der Hochschulen. (§ 1(2) AHStG) Zu diesem Zweck sind die Universitäten gegründet worden, das Studium und damit die Studierenden sind nach wie vor der wichtigste Teil (neuerdings der wichtigste „output“) der Universitäten.

Die Freiheit der Lehrenden und Freiheit der Lernenden sind dabei ein wichtiger Grundpfeiler:

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.
Art. 17 Staatsgrundgesetz, RGBl. 142/1867

Neben den Freiheiten gibt es jedoch für die Angehörigen der Universität eine Reihe von Rechten und Pflichten. Diese seien hier nur fakultativ erwähnt. ▶

Bemessung des Stoffumfanges von Vorlesungen

(1) Die Angehörigen des Lehrkörpers sind im Rahmen ihrer Lehrbefugnis oder ihres Lehrauftrages **bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung** ihrer Lehrveranstaltungen **frei**. Im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge haben sie auf Grund der Studienpläne (§ 17) ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und **den Lehrstoff so zu bemessen**, daß die Studierenden **innerhalb der vorgesehenen Studiendauer** ihre ordentlichen Studien **abzuschließen vermögen**.

§ 2 (1) AHStG: Rechte und Pflichten der Angehörigen des Lehrkörpers

In diesem Paragraph findet sich auch die Umsetzung der vielbesungenen Freiheit der Lehre, die sich auf die **Freiheit der Lehrmeinung** (Bsp: Kernfusion ist gut vs. Kernfusion ist schlecht) und **Freiheit der Lehrmethode** (Bsp: Folien auflegen vs. Kreidevorlesung). Mehr läßt sich aus diesen Bestimmungen nicht ableiten, auch wenn manche Lehrende glauben, mit Hilfe der Lehrfreiheit alles argumentieren zu können.

Der zweite Satz betrifft die sogenannte Stundenwahrheit: Aufwand zur Absolvierung einer Lehrveranstaltung und dafür zugestandene Semesterwochenstunden müssen in einem rechtfertigenden Verhältnis stehen. Dem Schreiber dieses Artikels ist nicht bekannt, ob jemals eine Universitätslehrer in Österreich wegen dieser gesetzlichen Bestimmung auf Schadenersatz oder Verdienstentgang aufgrund überlanger Studienzeit geklagt worden ist.

Lernfreiheit

(2) Die Studierenden genießen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit. Sie umfaßt:

(...)
b) das Recht, zwischen den Angehörigen des Lehrkörpers beim Besuch von Lehrveranstaltungen des gleichen Faches nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 **frei zu wählen**.

(...)
§ 5 (2) AHStG: Rechte und Pflichten der Studierenden, Lernfreiheit

Die freie Wahl des Prüfers bzw. Vortragenden ist eine Bestimmung, welche vor allem auf den klassischen Universitäten anzufinden ist. An der Technik ist die Umsetzung dieser Regelung fast nicht anzutreffen (Eine Ausnahme: Festigkeitslehre für die Fakultäten Maschinenbau und Bauingenieurwesen)

Universitätsprofessorinnen und -professoren bzw. Dozentinnen und Dozenten besitzen die **venia docendi (die große Lehrbefugnis)** für ein bestimmtes Fach. Dieses Fach ist meistens sehr allgemein formuliert, und prinzipiell sind die Studierenden berechtigt, bei jedem Universitätslehrer mit der *venia docendi* eine Prüfung über ein Fach aus seiner/ihrer Lehrbefugnis abzulegen. Praktisch wird dies jedoch kaum passieren, da die „Claims“ in den Fakultäten meist sehr genau abgesteckt sind und die Lehrveranstaltungen (wer was lesen darf) daher eben nur von einem/einer bestimmten Vortragenden/m abgehalten werden. Dazu kommt das Problem, daß bei einer relativ kleinen Universität, wie es die TU-Graz nun mal ist, die Ressourcen nicht ausrei-

chen, um alle Lehrveranstaltungen mehrfach anbieten zu können.

Anrechnung von Prüfungen

Ordentliche Studien einer anderen Studienrichtung, die an einer inländischen Hochschule abgelegt wurden, oder Studien an einer ausländischen Hochschule sind für die vorgeschriebene Dauer eines ordentlichen Studiums anzurechnen, soweit sie den ordentlichen Studien dieser Studienrichtung auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen nach **Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig** sind.

§ 21 (1) AHStG: Anrechnung von Studien und Anerkennung von Prüfungen

Die Anrechnung von abgelegten Prüfungen aus einer anderen Studienrichtung ist eine oft wiederkehrende Frage. Bei Prüfungen, abgelegt an anderen in- oder ausländischen (ERASMUS etc.) Hochschulen und Universitäten wird es notwendig sein, von jedem Vortragenden die Gleichwertigkeit pro einzelner Lehrveranstaltung bestätigen zu lassen.

Bei an der selben Universität abgelegten Prüfungen ist diese Bestimmung ebenfalls gültig! Wenn eine Lehrveranstaltung mit gleicher LV-Nummer, gleichem Ort, gleicher Zeit, gleichem Ausmaß und gleichen Inhalten für verschiedene Studienrichtungen angeboten wird (was vor allem im ersten Abschnitt und bei Pflichtlehrveranstaltungen häufig der Fall ist), dann ist eine Gleichwertigkeit sicherlich gegeben. Bestätigen kann diese entweder der Lehrveranstaltungsleiter bzw. -leiterin sowie der/die Studienkommissionsvorsitzende. (vgl. § 42 Abs. 2 Z. 5 UOG 93)

Zuständigkeit - Studiendekan/Studiendekanin

Dem Studiendekan obliegt die **Entscheidung in allen Angelegenheiten**, die zur Organisation und Evaluierung **des Studien- und Prüfungsbetriebes** erforderlich sind, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Prüfern und Prüfungssenaten fallen und soweit nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht ausdrücklich ein anderes Universitätsorgan zuständig ist. (...)

§ 43 (2) UOG 93: Studiendekan/Studiendekanin

In der seit 25. Oktober 1996 gültigen neuen Universitätsorganisation ist der sogenannte Studiendekan bzw. die Studiendekanin für **alle Studienangelegenheiten einer Fakultät** zuständig. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan besitzt eine sogenannte „Auffangkompetenz“, das bedeutet: Sie/Er ist für prinzipiell alle Studienangelegenheiten zuständig, außer das Gesetz bestimmt andere Universitätsorgane mit dieser Angelegenheit.

Damit ist also der **Studiendekan** bzw. die **Studiendekanin** Deine **erste Ansprechperson** in allen Studienangelegenheiten. Eine Liste der Studiendekane der TU-Graz findest Du auf Seite IV dieser Beilage. Solltest Du ein Problem haben, das studiendekanseitig nicht zu Deiner Zufriedenheit gelöst wird, dann komm in die Hochschülerschaft, zu Deiner Fachschaft oder Basisgruppe. Dort kann man Dir (hoffentlich) weiterhelfen.

■ Christian Grad

Rechte bei Prüfungen

Da steh ich nun, ich armer Tor, und bin so klug als wie zuvor.

Irgendwann kommt für jede Studentin und jeden Studenten einmal der Punkt, an dem das angehäuften Wissen der universitären Welt in Form einer Prüfung dargebracht werden muß. Als Maßstab für die Feststellung des Studienerfolges gelten die in den Studienplänen festgesetzten Bildungsziele. Diese Bildungsziele sind Teil des Studienplans und können im rosa Teil des Studienführers nachgelesen werden.

Arten von Prüfungen

Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen, beurteilt werden können aber auch praktische, künstlerische oder experimentelle Arbeiten, Konstruktionen oder schriftliche theoretische Arbeiten sowie der Erfolg praktischer Tätigkeit (§ 23 Abs. 1 AHStG). Bei der Durchführung unterscheidet man Einzelprüfungen und Gesamtprüfungen, die wiederum als Teilprüfungen oder als kommissionelle Prüfungen abgehalten werden können.

Durchführung von Prüfungen

Einzelprüfungen werden vor Einzelprüfern abgehalten, Gesamtprüfungen vor Prüfungssenaten, wenn sie mehrere Fächer umfassen. Die Studienordnung hat festzulegen, ob die Prüfung nur mündlich oder nur schriftlich oder in mündlichen und schriftlichen Teilen abgelegt werden muß. Das ist ebenfalls in den Studienplänen nachzulesen.

Mündliche Prüfungen sind öffentlich, der Zutritt kann erforderlichenfalls aufgrund der Raumverhältnisse beschränkt werden.

Die Vorlesungsprüfung

(1) Der Erfolg von Kolloquien (§ 23 Abs. 4) sowie der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist vom Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung zu beurteilen.

§ 26 (1) AHStG: Prüfer

(4) Kolloquien sind Prüfungen über den Stoff einer Lehrveranstaltung. Sie können freiwillig abgelegt werden, aber auch in besonderen Studiengesetzen bzw. Studienordnungen verpflichtend vorgesehen werden (Pflichtkolloquien).

§ 23 (4) AHStG: Arten der Prüfung

Kolloquien sind also die „ganz normalen“ Vorlesungsprüfungen, sie betreffen vor allem die Pflichtfächer des ersten und zweiten Studienab-

schnitts sowie die Wahlfächer. Die Entscheidung über den Erfolg oder Nichterfolg eines Kolloquiums bzw. über die Benotung fällt allein der Lehrveranstaltungsleiter bzw. -leiterin, eine Berufungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen (vgl. § 43 Abs. 2 AHStG).

Einsichtnahme

(2) Eine Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist unzulässig. (Art. II Abs. 6 Z 4 EGVG). Dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten oder Korrekturen schriftlicher Prüfungen, Prüfungsarbeiten, Diplomarbeiten oder Dissertationen) zu gewähren, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Beurteilungsergebnisses beantragt. Der Studierende ist berechtigt, von den Beurteilungsunterlagen Kopien anzufertigen.

§ 43 (2) AHStG: Verfahren in Prüfungsangelegenheiten

Die Einsichtnahme ist innerhalb von sechs Monaten ab Beurteilung zulässig. Die Aussage von Instituten, Einsichtnahme ist an einem Tag und dann nie wieder, ist unzulässig.

Das Recht der Anfertigung von Kopien bezieht sich nicht nur auf die Prüfung selbst, sondern auf die gesamten Beurteilungsunterlagen. Beurteilungsunterlagen können sein: Schriftliche Anmerkungen des korrigierenden Universitätslehrers bis hin zur Karteikarte. Die Bestimmung der Beurteilung allein durch den Lehrveranstaltungsleiter bzw. -leiterin bleibt dabei unberührt!

Die Beurteilung von Übungen - immanenter Prüfungscharakter

Eine „Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter“ liegt vor, wenn die Beurteilung des Erfolges der Teilnahme durch eine kontinuierliche Kontrolle der Mitarbeit während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltung erfolgt. Es wird nicht ein bestimmter zeitlich begrenzter Prüfungsakt benotet, sondern der gesamte „Erfolg der Teilnahme“. Die Kenntnisse des Studierenden werden wiederholt und in verschiedener Form geprüft. Der „Erfolg der Teilnahme“ wird vom Vortragenden oder Leiter der Lehrveranstaltung beurteilt.

Anmerkung zu § 16 AHStG: Lehrveranstaltungen. Aus: Österreichische Studienvorschriften, Heft 1: Allgemeines Hochschul-Studiengesetz: AHStG, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, ISBN 3-85456-335-3

Seminare und Privatissima, Proseminare und Übungen, Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien, Konservatorien, Praktika, Exkursionen, ▶

► Projektstudien, Vorlesungen verbunden mit Übungen sowie Exkursionen verbunden mit Übungen oder Praktika sind „Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter“. Bei diesen ist **ein einziger Prüfungsakt zur Beurteilung unzulässig**, der Erfolg muß laufend („während der Teilnahme“) festgestellt werden. Die Beurteilung erfolgt wiederum allein durch den Lehrveranstaltungsleiter bzw. die -leiterin, eine Berufung ist nicht möglich.

Fernbleiben bei Prüfungen

(3) Wenn der Kandidat entgegen der Vereinbarung mit dem Prüfer nicht erscheint oder trotz ordnungsgemäß bekanntgegebenem Termin ohne wichtigen Grund (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) zur Prüfung oder einem Prüfungsteil (§ 24 Abs. 4) nicht antritt, kann er frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin, aber nicht vor Ablauf von einem Monat zur Prüfung wieder antreten.

§ 29 (3) AHStG: Noten

Als **wichtige Gründe** gelten solche, die geeignet waren, den Studierenden an der gehörigen Fortsetzung des Studiums hindern; sofern diese Bedingung erfüllt ist, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, Berufstätigkeit, wichtige familiäre Verpflichtungen oder sonstige unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse;

§ 6 (5) b letzter Satz AHStG:

Wenn jemand zu einer Prüfung aufgrund eines wichtigen Grundes nicht erscheint, dann gibt es keine für die Korrektur heranziehbaren Unterlagen, keine Prüfungsarbeit und daher auch keine Note und kein Zeugnis.

Prüfungswiederholung - Kommissionelle Prüfung

(1) Nicht bestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden. Im zweiten und dritten Studienabschnitt ist jeweils eine weitere Wiederholung dieser Prüfung zulässig.

(5) Im ersten Studienabschnitt hat die dritte Wiederholung, im zweiten

und dritten Studienabschnitt die dritte und vierte Wiederholung einer Einzelprüfung, Teilprüfung einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeit oder wissenschaftlichen Arbeit vor einem Prüfungssenat stattzufinden. Dieser Prüfungssenat hat aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären für das zu prüfende Fach zu bestehen.

§ 30 (1) und (5) AHStG: Wiederholung von Prüfungen

Sollte auch die letzte zulässige Prüfung nicht bestanden worden sein, so ist man von einer **Fortsetzung des Studiums in Österreich ausgeschlossen**. Ein anderes Studium kann begonnen werden, wobei eine Anrechnung von Prüfungen zulässig ist.

Der Zweck der Prüfungswiederholung vor einem Prüfungssenat ist die Objektivierung der Beurteilung durch die Erhöhung der Anzahl der Prüfer, die Folgen des Nichtbestehens sind freilich verheerend. Sollte die letzte zulässige Wiederholung nicht vor einem Prüfungssenat abgehalten werden, so kann diese Prüfung vom Kandidaten angefochten werden, wenn die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ist sie jedenfalls als nichtig aufzuheben.

Termine, Approbationsfristen

(3) Prüfungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs. 2 (Einteilung des Studienjahres, Anm.), jedenfalls aber am Anfang und am Ende jedes Semesters anzusetzen. (...) Die Frist zur Anmeldung zu einer Prüfung hat mindestens eine Woche zu betragen. (...)

§ 27 (3) AHStG: Zulassung zu Prüfungen

(3) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen oder nicht approbierte wissenschaftliche Arbeiten frühestens wiederholt bzw. neu eingereicht werden dürfen (Reprobationsfristen), sind bei Prüfungen und Diplomarbeiten mit mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monaten, bei Dissertationen mit mindestens zwei Wochen und höchstens einem Jahr zu bemessen.(...)

§ 30 (3) AHStG: Wiederholung von Prüfungen

Zwei Prüfungstermine pro Semester sind dabei ein gesetzliches Mindestanfordernis. Die TU-Graz hat sich im Rahmen der Satzung dazu verpflichtet, bei Pflichtlehrveranstaltungen bzw. bei gebundenen Wahlfächern mit mehr als 40 Teilnehmern und Teilnehmerinnen **vier Prüfungstermine pro Semester** vorzuschreiben.

■ Christian Grad

Vizekanzler für Lehre an der TU Graz 1996

VR: Ass.-Prof.Univ.-Doz.Dipl.-Ing. Dr.techn. **Holger NEUWIRTH**, Institut für Baukunst (141), Tel. 873-6274

Studiendekane

1. Fakultät für Architektur

StD: O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.

Jean Marie Corneille MEUWISSEN,

Institut für Städtebau, Umweltgestaltung und Denkmalpflege (145),

Tel. 873-6287;6784

2. Fakultät für Bauingenieurwesen

StD: O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. **Richard GREINER**,

Institut für Stahlbau, Holzbau und Flächentragwerk,

Abteilung für Flächentragwerke (205/1), Tel. 873-6200

3. Fakultät für Maschinenbau

StD: O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. **Jörg OSER**,

Institut für Allgemeine Maschinenlehre und Fördertechnik,

Abteilung für Fördertechnik und Maschinenzeichnen (309/1), Tel. 873-7320-

4. Fakultät für Elektrotechnik

StD: Ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. **Paul WACH**,

Institut für Elektro- und Biomedizinische Technik (445),

Abteilung für Biophysik, Tel. 873-7382

5. Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

StD: O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. **Helmut JÄGER**,

Institut für Experimentalphysik (511), Tel. 873-8140

Interfakultäre-, Interuniversitäre-, Doktoratsstudien: (Telematik, Aufbau-

studien)

StD: O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.

Nicolaos DOURDOUMAS,

Institut für Regelungstechnik (443), Tel. 873-7020

■ Dieter Lutzmayr